



BMVIT - IV/SCH5 (Eisenbahnsicherheitsbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-221.536/0001-IV/SCH5/2010 DVR:0000175

Wien, am 30. Dezember 2010

RTS Rail Transport Service GmbH

Sicherheitsbescheinigung – Genehmigung von Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens für den Verkehr auf der Schieneninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG, Cargo Center Graz Betriebsgesellschaft mbH & CoKG, Graz-Köflacher Bahn- und Busbetriebe GmbH, Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG und der Steiermärkischen Landesbahnen

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der RTS Rail Transport Service GmbH betreffend Genehmigung von Vorkehrungen wie folgt:

Spruch

Gemäß § 37 a des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl.Nr. 60, iddG, wird der

RTS Rail Transport Service GmbH
die Genehmigung der Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf den Hauptbahnen und/oder vernetzten Nebenbahnen der
ÖBB-Infrastruktur AG sowie der
Cargo Center Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG (Übergabebahnhof, Terminalbereich),
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (Graz-Köflach, Lieboch – Wies-Eibiswald),
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (Neufeld/Leithabrücke Mitte – Staatsgrenze nächst Baumgarten, Neusiedl am See Eigentumsgrenze – Staatsgrenze nächst Pamhagen) und der
Steiermärkischen Landesbahnen (Gleisdorf-Weiz, Peggau-Übelbach, Feldbach-Bad Gleichenberg)

unter Zugrundelegung der vorgelegten und diesem Bescheid beigeschlossenen Unterlagen und unter Einhaltung der nachstehenden Auflage erteilt:

- Die Aufrechterhaltung der weiteren Gültigkeit des Zertifikates der SGS Société Générale de Surveillance SA Systems & Services Certification gemäß ISO 9001:2000, Zertifikatsnummer AT08/0126.0, bzw. eine aufrechte Sicherheitsbescheinigung Teil A ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unaufgefordert rechtzeitig vor dem **9. Jänner 2012** nachzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung

- zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem gemäß §§ 39ff EisbG, aufrechte Sicherheitsbescheinigung Teil A
- aufrechter Nachweis getroffener Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG

müssen während der gesamten Dauer der Sicherheitsbescheinigung vorliegen.

Gemäß § 37b Abs.2 EisbG hat die Antragsstellerin vor einer beantragten Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung B der Behörde unaufgefordert und rechtzeitig vor dem **30. Dezember 2015** nachzuweisen, dass es weiterhin über ein eingeführtes zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem und eine aufrechte Sicherheitsbescheinigung Teil A verfügt und die für die Erteilung einer Genehmigung nach § 37a notwendigen Voraussetzungen noch erfüllt.

Rechtsgrundlagen

§ 37 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60, iddgF; § 3 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr), BGBl. II Nr. 422/2006, iddgF.

Begründung

Zu dem Antrag und der erteilten Genehmigung ergeben sich nachstehende Bemerkungen:

Der Prüfumfang umfasst das Vorhandensein von zu treffenden Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen und des Verkehrs auf den beantragten Strecken im Umfang des § 37a EisbG und behandelt auf dieser Ebene auch alle Prüfpunkte. Die Prüfung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Inhalt des Nachweises der Vorkehrungen.

Zur Festlegung der Gültigkeitsdauer, wie sie für die Urkunden der Sicherheitsbescheinigung Teil B im § 37b Abs. 1 EisbG vorgesehen ist, ist auf Nachstehendes hinzuweisen:

Die Urkunde der Sicherheitsbescheinigung Teil B wurde gemäß § 37b Abs. 1 EisbG auf die Dauer mögliche Dauer von fünf Jahren ausgestellt und wurde, wobei festzustellen ist, dass während der

gesamten Dauer der Sicherheitsbescheinigung ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem gemäß §§ 39ff EisbG und eine aufrechte Sicherheitsbescheinigung Teil A vorliegen müssen. Hierzu wird ergänzend auf § 37b Abs. 2 EisbG im Hinblick auf die rechtzeitige Erneuerung der befristet ausgestellten Sicherheitsbescheinigung Teil A hingewiesen, wonach „vor einer vom Eisenbahnverkehrsunternehmen beantragten Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung Teil A dieses nachzuweisen hat, dass es über ein eingeführtes zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem verfügt“.

Zu den Arbeitnehmerschutzbelangen:

Eine Beteiligung des Verkehrs - Arbeitsinspektorates (VAI) erfolgte mit dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung.

Dem Verkehrs - Arbeitsinspektorat wurde nach Abschluss der Beweisaufnahme als Partei gemäß § 45 Abs. 3 AVG im gegenständlichen Verfahren gemäß § 37a EisbG sowie nach § 3 AVO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es erfolgte dazu keine Stellungnahme seitens des VAI.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und unter Berücksichtigung erfolgter Stellungnahmen wurden zuletzt im Schreiben der Eisenbahnbehörde vom 24. Juni 2010 zur Erfüllung der Nachweise der §§ 37 ff Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, idgF und Vorliegen eines genehmigungsfähigen Sachverhaltes auch auf die Belange der Ausbildungsvorschriften hingewiesen und dies ausführlich erläutert.

Der angesprochene Nachweis zu den Ausbildungsvorschriften wird seitens der Eisenbahnbehörde in allen anhängigen Ermittlungsverfahren gleichartig behandelt.

Dies trifft auch für den Fall zu, wenn Personal nicht im eigenen Unternehmen angestellt sondern z.B. durch vertragliche Vereinbarungen „zugekauft“ wird („beauftragtes Betriebspersonal“)

Die Ausbildung für die von der Antragstellerin beantragten Personalkategorien aufgrund entsprechender genehmigter Ausbildungsvorschriften im Sinne des § 21a EisbG – vor Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung – wurde nunmehr durch entsprechende Nachweise belegt.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches unter Einhaltung der Auflage getroffen werden.

Hinweis:

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Einholung der im Eisenbahngesetz vorgesehenen weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen.

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt auch nicht die im Verhältnis Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen festzulegenden bzw. zu erfüllenden Anforderungen (z.B. betriebliche Bedingungen, technische Modalitäten für einzelne Strecken - siehe auch Schienennetznutzungsbedingungen gemäß § 59 EisbG oder Zuweisung von Zugtrassen gemäß § 70a EisbG).

Hinweis:

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschild in der Höhe von insgesamt € 402,40 (€ 13,20 für den Antrag, je 194,60 für die zweifache Ausfertigung der Unterlagen).

Diese Gebühr ist gemäß §13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten.

§ 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis

Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs.2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs.1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird.

Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.


Dieser Bescheid ergeht an:

1. RTS Rail Transport Service GmbH
Puchstraße 184b
8055 Graz

2. das Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Im Haus

Für die Bundesministerin:
Prof. Dr. Gerhard Gürtlich

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Günther Katerl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2203
E-Mail: guenther.katerl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2010-12-30T14:08:30+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	VIAcV1ANuHU4pJB/0jCzEaSibYoM+Mw0k4D3CTKDjSAMA4AvuHQOeURoxHpy2vwfSgQWic4XIW49VVMcQN9iBMVTR/nzYr2xMbJPjDBZfr6KhOTI3rWqrLs67pNKGccCNQÖ5y5iTsBiXZY4lhtEdRuZJVZQ2J2Rtrs7GKj4m0gE=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	